

Finanz- und Meldeordnung

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die finanzielle Berichterstattung, die Mitgliedermeldung sowie die Haushaltsplanung der Abteilungen gegenüber dem Hauptverein. Sie ergänzt die Satzung des Sportverein Ostermünchen e.V., insbesondere § 5 (Gliederungen), und konkretisiert die dort verankerte finanzielle Selbstverwaltung der Abteilungen.

Die Ordnung ist für alle Abteilungen des Vereins verbindlich.

§ 2 – Jahresabschluss

(1) Jede Abteilung ist verpflichtet, einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) zu erstellen und dem Hauptverein bis spätestens zum **31. Januar** des Folgejahres vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss umfasst eine vollständige Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben der Abteilung im betreffenden Geschäftsjahr sowie den Kassenstand zum Stichtag 31. Dezember.

(3) Das Prüfungsergebnis der jeweiligen Kassenrevision erfolgt nach Abschluss der Prüfung.

§ 3 – Mitgliedermeldung und Datenabgleich

(1) Jede Abteilung übermittelt dem Hauptverein bis spätestens zum **31. Januar** des Folgejahres eine vollständige Mitgliederliste zum Stichtag **31. Dezember** des abgelaufenen Kalenderjahres.

(2) Der Hauptverein stellt den Abteilungen im selben Zeitraum eine Liste der in seiner Mitgliederdatei der jeweiligen Abteilung zugeordneten Personen zum gleichen Stichtag zur Verfügung.

(3) Der Abgleich der Mitgliederdaten erfolgt beidseitig. Abweichungen zwischen den Meldungen der Abteilung und den Daten des Hauptvereins werden gemeinsam geklärt. Der Abgleich ist bis spätestens zum **31. März** des Folgejahres abzuschließen. Die daraus resultierende bereinigte Stichtagsliste bildet die verbindliche Grundlage für die Berechnung der Beitragsumlage.

(4) Für die Übermittlung der Mitgliederdaten ist ein einheitliches Format zu verwenden. Der Hauptverein stellt hierfür eine Vorlage bereit, die Aufbau, Spaltenbezeichnungen und zulässige Datenformate verbindlich vorgibt.

§ 4 – Beitragsumlage

(1) Die Beitragsumlage ist eine rückwirkende Ausgleichszahlung des Hauptvereins an die Abteilungen für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Die Berechnung der Beitragsumlage erfolgt ausschließlich auf Grundlage der bereinigten Stichtagsliste gemäß § 3 Absatz 3.

(3) Die Auszahlung der Beitragsumlage erfolgt bis spätestens zum **30. Juni** des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 5 – Wirtschaftsplan

(1) Jede Abteilung ist verpflichtet, für das laufende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan zu erstellen und dem Hauptverein bis spätestens zum **31. Januar** des betreffenden Kalenderjahres vorzulegen.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält eine Planung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr.

(3) Für die Erstellung des Wirtschaftsplans ist ein einheitliches Format zu verwenden. Der Hauptverein stellt hierfür eine Vorlage bereit, die Struktur und wesentliche Bestandteile verbindlich vorgibt. Die Verwendung dieser Vorlage ist für alle Abteilungen verpflichtend.

§ 6 – Fristen im Überblick

Gegenstand	Frist	Bezugszeitraum
Jahresabschluss	31. Januar	Abgelaufenes Geschäftsjahr
Mitgliedermeldung (Abteilung)	31. Januar	Stichtag 31. Dezember
Mitgliedermeldung (Hauptverein)	31. Januar	Stichtag 31. Dezember
Abschluss Datenabgleich	31. März	Stichtag 31. Dezember
Wirtschaftsplan	31. Januar	Laufendes Geschäftsjahr
Auszahlung Beitragsumlage	30. Juni	Abgelaufenes Geschäftsjahr

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Vereinsbeirats in Kraft.

Glossar

Jahresabschluss – Zusammenfassende Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben einer Abteilung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Der Begriff ersetzt im Kontext dieser Ordnung die umgangssprachlich verwendete Bezeichnung „Jahresrechnung“.

Geschäftsjahr – Entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember), wie in § 1 der Vereinssatzung festgelegt.

Kassenrevision – Prüfung der Kassenführung einer Abteilung durch die gewählten Kassenprüfer. Sie dient der Kontrolle der ordnungsgemäßen Buchführung und der Richtigkeit des Jahresabschlusses.

Stichtagsliste – Die zum Stichtag 31. Dezember erstellte und im beidseitigen Abgleich zwischen Abteilung und Hauptverein bereinigte Mitgliederliste. Sie bildet die verbindliche Grundlage für die Berechnung der Beitragsumlage.

Beitragsumlage – Rückwirkende Ausgleichszahlung des Hauptvereins an die Abteilungen, berechnet auf Basis der bereinigten Stichtagsliste des abgelaufenen Kalenderjahres.

Wirtschaftsplan – Vorausschauende Planung der Einnahmen und Ausgaben einer Abteilung für das laufende Geschäftsjahr. Er dient dem Hauptverein zur Einschätzung der finanziellen Entwicklung der Abteilungen.

Vereinsausschuss – Organ des Vereins gemäß § 8 der Vereinssatzung, bestehend aus dem Vorstand, dem Hauptkassier nebst Stellvertretung sowie dem Schriftführer nebst Stellvertretung.